

Beschlussvorlage

vom

03.06.2026

öffentliche Sitzung

01.07.2026

Verlegung einer Trinkwasserleitung nördlich von Rott, Gemeinde Roetgen

Beratungsreihenfolge

Sitzungsdatum	Gremium
01.07.2026	Naturschutzbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat stimmt der beabsichtigten Erteilung der Befreiung zu.

Sachlage:

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens westlich von Rott wurde die Verlegung einer Trinkwasserleitung der Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG (STAWAG) notwendig. Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wurde der Leitungsabschnitt von Westen bis zur Quirinusstraße betrachtet und genehmigt.

Die STAWAG plant jetzt die Fortsetzung der Trinkwasserleitung bis zur Zweifaller Straße, um sie dort in die Bestandsleitung einzubinden (siehe **Anlage 1**). Für das gut 200 m lange Anschlussstück bedarf es einer naturschutzrechtlichen Befreiung sowie einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Querung des Lensbaches.

Im Rahmen des Genehmigungsantrags wurden der unteren Naturschutzbehörde (uNB) ein von einem Fachbüro erstellter Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine Artenschutzuntersuchung vorgelegt. Die darin getroffenen Vorgaben und Bestimmungen werden Bestandteil der landschaftsrechtlichen Befreiung und der wasserrechtlichen Genehmigung.

Entwicklung der Planung/Technische Beschreibung (siehe Anlagen 2 u. 3):

Der Trassenkorridor beginnt an einem Anschlussschacht westlich der L 238. Anschließend werden die L 238 und eine Grünlandfläche diagonal gequert. Westlich des Lensbaches erfolgt eine Verschwenkung nach Nordost, damit der Lensbach

anschließend im etwa senkrechten Winkel gequert werden kann. Bei der Querung steigt der Trassenverlauf mit dem östlichen Lensbachufer um etwa 3 m an und folgt anschließend dem Lensbachweg bis zum Vichttalweg. Dort wird nach wenigen Metern die L 238 erreicht, wo an die vorhandene Trinkwasserleitung angebunden wird.

Die Leitung weist einen Durchmesser von 80 cm auf. Die gesamte Verlegung erfolgt in offener Bauweise. Es wird ein etwa 2,2 m tiefer Rohrgraben mit einer Sandbettung und einer Mindestüberdeckung von 1 m erforderlich. Bei der Grabentiefe von 2,2 m ist ein abgeböschter Rohrgraben erforderlich, so dass sich an der Grabenoberkante eine Rohrgrabenbreite von etwa 4,5–5 m ergibt. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten auf kurzer Strecke kommt eine Regelarbeitsbreite allenfalls auf der Grünlandfläche zwischen der L 238 und dem Lensbach zur Anwendung. Diese beträgt inklusive Rohrgraben, Fahrstreifen, Aushublager und Rohrlager etwa 25 m. Die Lensbachquerung und der anschließende Trassenabschnitt im Lensbachweg stellen Sondersituationen dar. Im Bereich der Gewässerquerung wird auch aufgrund des großen Höhenunterschiedes eine trichterförmige Baugrube erforderlich. Entlang des Weges wird eine einseitige bauzeitliche Aufweitung in den Waldbestand erforderlich. Zusätzlich wird auf der diagonal zu querenden Grünlandfläche im Zwickel zur Straße eine Baustelleneinrichtungsfläche angelegt. Sie erhält entweder einen tragfähigen Aufbau aus Grobschotter oder wird mittels Auflegen von Stahlplatten erstellt. Im Umfeld der Gewässerquerung werden voraussichtlich Lagerflächen benötigt, die über die Wegefläche hinaus gehen. Dafür soll eine angrenzende Verebnung im Waldhang, die mit Strauchgehölzen bestanden ist, genutzt werden.

Zur Leitungssicherheit ist ein dauerhaft gehölzfreier Schutzstreifen von beidseits 5 m von der Leitungsachse erforderlich. Am Ostufer des Lensbaches ist in einer Breite von 5 m über der Leitungsachse ein Schutz vor Freispülen der Leitung durch Hochwasserereignisse erforderlich. Dieser wird durch Einbau von Wasserbausteinen gewährleistet. Die Wartung der Leitung umfasst sporadische Pflegemaßnahmen zur Entnahme von Gehölzaufwuchs im Schutzstreifen. Im Bereich der Lensbachufer ist Gebüschbewuchs tolerabel, da die Leitung hier in eine tiefere Lage absinkt. Aufkommender Baumwuchs muss jedoch sporadisch entnommen werden. Im Trassenabschnitt entlang des Lensbachweges kann der alte Baumbestand auf der östlichen Böschung erhalten bleiben, da die Stammfüße ohnehin deutlich über dem Wegeniveau ansetzen. Auf der Westseite muss bauzeitlich ein Korridor freigeräumt werden. Auf 5 m Breite westlich der Leitungsachse sind bei leicht erhöhter Geländesituation gegenüber dem Weg voraussichtlich nur Sträucher tolerabel.

Die Umsetzung ist im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem bereits planfestgestellten Leitungsabschnitt vorgesehen. Die Baufeldfreimachung erfolgt vorab im Spätherbst 2026. Die Baudauer beträgt voraussichtlich 3–4 Monate.

Bestand und landschaftsökologische Beurteilung:

Die im Bereich der Leitungstrasse vorhandenen Biotoptypen können der Anlage 1 entnommen werden. Von dem Vorhaben sind eine Intensiv-Mähweide, zwei kleinere Waldbestände unterschiedlicher Ausprägung, ein Ufergehölz und eine feuchte Hochstaudenflur (überwiegend Brennessel u. Brombeere) betroffen.

Artenschutz:

Die zu dem Vorhaben erstellte Artenschutz-Untersuchung hat ergeben, dass für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten ein Auslösen von

Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Beachtung der u.a. Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Vermeidung/Verminderung und Kompensation des Eingriffs (siehe Anlage 3):

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden rechtlich verbindlich festgesetzt:

- Mitnutzung von versiegelter Straße und Wegefläche im Trassenverlauf und für die Baustelleneinrichtung zur Verminderung von Eingriffen in Vegetation.
- Nutzung eines baumfreien, verebneten Waldbereichs mit Strauchwuchs neben der geplanten Gewässerquerung.
- Der Verlust von Gehölzen wird durch eine reduzierte Arbeitsbreite entlang des Lensbachweges begrenzt. Die Aushublagerung wird verlagert, so dass hier nur Fahrstreifen und Rohrgraben nebeneinander eingerichtet werden müssen.
- Erhalt des alten Baumbestandes östlich des Lensbachweges.
- Nutzung eines gehölzfreien Abschnittes am westlichen Lensbachufer für die Gewässerquerung.
- Zulassen selbständiger Ufergehölzsukzession am Westufer des Lensbaches bis zum Schutzstreifen.
- Einbringen von anfallendem Totholz heimischer Baumarten in die (bauzeitlich genutzte) Hangverebnung nach Abschluss der Baumaßnahme.
- Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutperiode europäischer Vogelarten (vgl. RASKIN 2026).
- Bauzeitlicher Schutz eines in die Grünlandfläche hineinreichenden Kronentraufbereiches an deren nördlichem Rand mittels eines Bauzaunes.
- Verwendung von Stahlplatten zum unvermeidlichen Befahren der Waldrandtraufe am nördlichen Rand der Grünlandfläche.

Das durch den Eingriff entstehende Defizit in Höhe von 616 ökologischen Werteinheiten gem. LANUK-Verfahren wird durch eine Umwandlung von Fichtenforst zu lebensraumtypischem Waldbestand im Naturschutzgebiet Kalltal ausgeglichen.

Rechtslage:

Die Leitungstrasse verläuft innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1–13 „Vichtbachtal mit Groelis-, Schlee- und Lensbach“ des Landschaftsplans (LP) IV der Städteregion Aachen (siehe **Anlage 1**). Zusätzlich ist der zu querende Lensbach als gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützter Biotop festgesetzt.

In diesem Schutzgebiet ist es unter anderem verboten,

- Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
- Gehölze zu beseitigen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.

Es bedarf daher einer Befreiung von den Verbotsvorschriften gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Vor Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist der Naturschutzbeirat zu beteiligen (§75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz –LNatSchG).

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die geplante Leitung dient der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Trinkwasser und liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die Abweichung von den Ver- und Geboten des Landschaftsplans ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar, da sie unter Einhaltung der o.g. Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen dem Schutzzweck des geschützten Gebietes nicht entgegensteht.

Demnach sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gegeben.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Im Auftrag:

gez.

Barbara Schilling